



Stand: Oktober 2021

Merkblatt für die Erklärung zur Namensführung eines Kindes und Antrag auf Beurkundung der Geburt

Für diese konsularische Dienstleistung ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich

I. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (gemeinsamer Ehefrau der verheirateten Eltern oder Familienname der Mutter, sofern diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht hat) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des 1. oder des 2. Elternteils als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen (z.B. bei einem spanischen Elternteil kann das Kind auch die ersten „apellidos“ der Eltern erhalten). Eine solche Rechtswahl muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes abgegeben werden. Die Rechtswahl erstreckt sich nicht auf weitere Kinder.

Außerdem besteht seit dem 29.01.2013 durch Art. 48 EGBGB die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat der EU rechtmäßig erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Wichtig: Auch wenn Sie bereits vor dem spanischen Standesamt einen Namen bestimmt haben, gilt dies für das deutsche Recht nicht! In allen Fällen ist vor Ausstellung des Passes die Namensführung zu klären bzw. die entsprechende Bestätigung des deutschen Standesamts abzuwarten, da die Führung eines Namens nach deutschem Recht ausschließlich mit der Bescheinigung über die Namensführung oder einer deutschen Personenstandsurkunde nachgewiesen wird.

Folgende Unterlagen werden im **Original mit einer Kopie (die Originale werden Ihnen sofort wieder ausgehändigt)** benötigt. **Es ist möglich, dass das zuständige Standesamt im Einzelfall weitere Unterlagen verlangt.**

Bitte legen Sie alle nicht deutschsprachigen Urkunden

- auf internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „versión plurilingüe“) ODER
- mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer vor.

A: wenn die Eltern des Kindes bei dessen Geburt miteinander verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe)
2. Heiratsurkunde der Eltern (bei Heirat in Spanien: certificado de matrimonio plurilingüe, NICHT das „Libro de familia“)
3. Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters (bei fremdsprachigen Urkunden wenn möglich internationale / mehrsprachige Versionen, in Spanien: plurilingüe)
4. Ausweisdokumente beider Eltern, sofern vorhanden auch den Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Einbürgerungsurkunde
5. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts der Eltern in Deutschland, sofern sie nicht mehr in Deutschland gemeldet sind (gilt für beide Elternteile)
6. falls Geschwisterkinder vorhanden sind, deren Geburtsurkunde und Ausweis/Pass.

B: wenn die Eltern des Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe). Der Urkunde muss zu entnehmen sein, dass beide Eltern die Geburt gemeinsam beim spanischen Standesamt angezeigt haben, bzw. dass der Vater die Vaterschaft ausdrücklich anerkannt und die Mutter der Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat (entsprechende Eintragung unter Rubrik „declarantes“)
2. bei Vorehen der Mutter:
 - Auflösungsnachweise der Vorehen (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile, ggf. mit Scheidungsanerkennung), siehe unter: [Link zur Webseite des Auswärtigen Amtes/Scheidungsrecht https://www.auswaertiges-amt.de/de/internationales-scheidungsrecht/2007574](https://www.auswaertiges-amt.de/de/internationales-scheidungsrecht/2007574)
- 3.-6. siehe Punkt A

II. Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland mit Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt schließt die oben erwähnte Namensklärung – soweit erforderlich bzw. gewünscht – ein. Es gibt keine Ausschlussfrist für den Antrag auf Beurkundung der Geburt.

Allerdings erwerben im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos oder wenn die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes einen Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister stellen.

III. Gebühren

Die Auslandsvertretungen erheben folgende Gebühren:

Erklärung zur Bestimmung des Geburtsnamens	80 €
Antrag auf Beurkundung der Geburt ohne Namensklärung	56 €
Antrag auf Beurkundung der Geburt mit Namensklärung	80 €
Beglaubigung von Fotokopien zur Übersendung an das deutsche Standesamt anstelle der Originale	26 € – 32 €

Das deutsche Standesamt, an das die deutsche Vertretung die Namensklärung oder den Antrag auf Beurkundung der Geburt weiterleitet, erhebt ebenfalls Gebühren und Auslagen. Die Gebühren des jeweiligen Standesamts sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (ca. 50 bis 160 Euro) und müssen gegebenenfalls direkt beim zuständigen Standesamt erfragt werden. Diese Gebühren werden nicht in der Auslandsvertretung beglichen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 591
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de